

Abg. Hauswald: Ich halte die Ausschließung derjenigen Personen, welche sich mit heimlichem Kuriren beschäftigen, für unbedingt nothwendig, sonst würden auf dem Lande die sogenannten Aſterärzte mit den Todtenbeſchauern oft in einer Person vereinigt ſein und damit die Controle, die man ſelbſt gegen geprüfte Aerzte beabſichtigt, nicht recht in Einklang zu bringen ſein.

Königl. Commiſſar Kohliſchütter: Die Anſicht der geehrten Deputation geht, ſoviel ich glaube, allerdings ebenfalls dahin, daß Aſterärzte ausgeſchloſſen bleiben ſollen, und ſie wünſcht nur, daß deren Ausſchließung nicht auf den bloßen Verdacht zu begründen ſei. Es würde daher nicht auf Weglaſſung des ganzen Satzes, ſondern nur auf eine veränderte Faſſung ankommen, wenigſtens habe ich das Deputationsgutachten nicht anders verſtanden.

Referent v. Waſdorf: Das hat auch die Deputation nicht anders gedacht; es ſoll nur der bloße Verdacht nicht den Grund der Ausſchließung abgeben.

Präſident D. Haase: Dieſe Erklärung dürfte den Abgeordneten wohl beruhigen. Zu §. 8 bis mit 18 iſt von der Deputation keine Bemerkung gemacht worden. Findet die Kammer dabei etwas zu erinnern? — Niemand erhebt ſich. —

Referent v. Waſdorf: §. 19 lautet:

§. 19. Sowohl die bereits angeſtellten, als die neu anzustellen den Leichenwäſcherinnen ſind auf die unter C. anliegende Inſtruction in Pflicht zu nehmen und haben ſich bei Verrihtung ihres Dienſtes nach derſelben zu achten. Die den erſteren auf Grund des Mandats vom 11. Febr. 1792 von den Ortsobrigkeiten ertheilten Inſtructionen treten außer Wirkſamkeit. Doch können der allgemeinen Inſtruction die in Rückſicht auf etwa ſtattfindende locale Einrichtungen und Verhältniſſe nöthigen Zuſätze von der Obrigkeit beigeſügt werden. — Die den Bezirksärzten nach §. 3 a. ihrer Inſtruction obliegende Verpflichtung, den Leichenwäſcherinnen vor ihrer Anſtellung den im Mandate vom 11. Februar 1792 §. IV. vorgeschriebenen Unterricht zu ertheilen, bleibt unverändert. Die Ortsobrigkeiten haben dafür zu ſorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenwäſcherin eine qualificirte Stellvertreterin derſelben vorhanden ſei, welche an ihrer Statt herbeigerufen werden könne.

Hierzu ſagt die Deputation:

Zu §. 19. Da durch den Geſezentwurf das Mandat vom 11. Februar 1792 aufgehoben wird, ſo vermag die Deputation die hier erſichtliche Hinweiſung auf §. IV. dieſes Mandats um ſo weniger zu bevormworten, als darin eine ſpecielle Anleitung für die Leichenwäſcherinnen nicht einmal enthalten iſt.

Präſident D. Haase: Iſt die Kammer mit dieſer Bemerkung der Deputation einverſtanden? — Allgemein Ja. —

Referent v. Waſdorf: Die §§. 20, 21, 22 und 23 beziehen ſich auf die Anlegung von Leichenkammern, und würden, inſoweit nunmehr die von der Deputation zu dem Geſetze vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt worden ſind, eine Modi-

fication zu erleiden haben. Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Zu §§. 20, 21, 22, 23. Nach dem in Betreff der Leichenkammern für das Geſetz beantragten Beſchlusse würden dieſe §§. eine Abänderung erleiden müſſen. Jedoch hält es die Deputation für ſehr wünſchenswerth, daß die hohe Staatsregierung eine Anweiſung in das Land ergehen ließe, welche über die zweckmäßige Einrichtung der Leichenkammern eine angemessene Belehrung enthielte.

Präſident D. Haase: Iſt die Kammer mit der Bemerkung der Deputation zu dieſen §§. ebenfalls einverſtanden? — Allgemein Ja. —

Präſident D. Haase: Wir kommen nunmehr auf die Inſtruction für die Todtenbeſchauer. Hier hat die Deputation die erſte Bemerkung zu §. 7 gemacht, und es würde ſich also fragen, ob Jemand zu den §§. 1—6 der Inſtruction etwas zu bemerken habe? — Es begehrt Niemand das Wort. —

Referent v. Waſdorf: §. 7 der Inſtruction für die Todtenbeſchauer lautet:

§. 7. Nach 48 und vor 60 Stunden nach dem Tode muß der Todtenbeſchauer die Leiche zum zweiten Male beſichtigen und ſich durch nochmalige Unterſuchung derſelben vergewiſſern, ob dieſelbe nunmehr die wirklichen und untrüglichen Kennzeichen des Todes an ſich trage. Sollten dieſe jedoch bei der Leiche von dem Hausarzte oder der Leichenfrau ſchon früher bemerkt werden, ſo iſt der Todtenbeſchauer zu dem zweiten Beſuche auch vor Ablauf von 48 Stunden zu veranlaſſen. Ausnahmsweiſe kann der letztere dann unterbleiben, wenn ſich die Leiche ſchon bei dem erſten Beſuche in einem deutlich beginnenden Zuſtande allgemeiner Verwesung befunden haben ſollte, der eine baldige Beerdigung unerläßlich machte.

Zu §. 7 wünſcht die Deputation die Hinweglaſſung der beiden letzten Sätze um des Todtenbeſchauers Thätigkeit möglichſt aufrecht zu erhalten und denſelben durch Verſtattung ſolcher Vergünstigungen nicht ermüden zu laſſen.

Präſident D. Haase: Iſt die Kammer hier ebenfalls der Anſicht der Deputation? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Präſident D. Haase: Hat Jemand etwas bei §. 8 zu bemerken? — Niemand erhebt ſich. —

Referent v. Waſdorf: §. 9 lautet folgendermaßen:

§. 9. Da nur der Eintritt der allgemeinen und fortſchreitenden Fäulniß die unbedingte Gewißheit des wirklichen Todes zu gewähren vermag, und alle andere Merkmale, ſelbſt in ihrer Geſammtheit, mehr oder weniger trüglich ſind, ſo darf der Todtenbeſchauer die Beerdigung in keinem Falle früher geſtatten, als bis er ſich durch eigne Wahrnehmung von dem nicht zu bezweifelnden Daſein jenes Kennzeichens überzeugt hat.

So lange daſſelbe fehlt, iſt die Leiche in der Regel in dem nämlichen Hauſe, in welchem der Tod erfolgte, aufzubewahren, und im Winter das Zimmer, in dem ſie ſich befindet, mäßig zu erwärmen.

Wenn dieſes aber entweder wegen zu beengter Räumlichkeit in der Wohnung der Angehörigen ſich als unthunlich darſtellt, oder die Gefahr der Anſteckung für die Ueberlebenden und Hausgenossen die möglichſt baldige Entfernung des Verstorbenen aus